

Angefertigt im Dezember 2023
durch Pakebusch, VT

Auftragsnr. 2023-8024

Gemarkung Ribbesbüttel

Flur 2

Maßstab 1: 2000

M.SC. JOHANNES ERDMANN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26

3 8 5 1 8 G I F H O R N



Gemeinde Ribbesbüttel
Freiflächen-Photovoltaik Ribbesbüttel
Abschnitt I
Bebauungsplan

Stand: § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2023)



08.2024

Planzeichenerklärung (BauNVO 2023, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

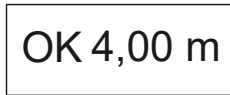


Sondergebiet erneuerbare Energie

Maß der baulichen Nutzung

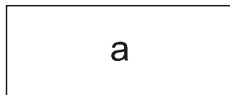


Grundflächenzahl



Oberkante als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

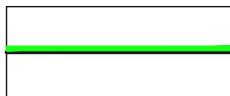


Abweichende Bauweise



Baugrenze

Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

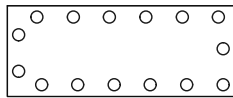


Anliegerstraße



Landwirtschaftlicher Weg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

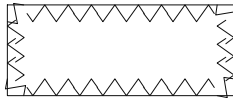


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO))

- 1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik" gem. § 11 BauNVO:
Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO.
- 1.2 Zulässig sind außerdem weiterhin extensive landwirtschaftliche Nutzungen sowohl unter und zwischen den Photovoltaik-Anlagen, an den Randbereichen außerhalb der Bebauungsgrenzen als auch als Einzelnutzung.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 Abs. 4 BauNVO)

- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauNVO:
Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

Nebenanlagen

(§§ 11 und 14 BauNVO, § 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO))

- 2.2 Die Errichtung von dauerhaften Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig. Allerdings haben Einfriedungen und andere Nebenanlagen einen Mindestabstand von 1,50 m zu benachbarten Flächen von Privateigentümern und Mindestens 0,75 m zu öffentlichem Grund einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Zufahrten.

Höhen baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

- 2.3 Die Höhen baulicher Anlagen im Plangebiet ist wie folgt beschränkt:
 - a) Die Höchstgrenze für die Oberkante (OK) baulicher Anlagen wird mit 4,00 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
 - b) Die Oberkante der technischen Gebäude (OK = Firstoberkante bei geneigten bzw. Oberkante Attika bei flachen Dächern) darf eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.
 - c) Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist der von dem Gebäude/ des jeweiligen, zusammenhängenden Photovoltaikmoduls an der höchsten Stelle der gewachsenen Geländeoberfläche angeschnittene Punkt.

2.4 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und deren Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 (BauGB))

Nach den Vorgaben des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) bestehen von der Bebauung freizuhaltende Bauverbotszonen, 20 m gemessen vom äußeren Rand der L 320 für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen.

- a) In diesem Bereich dürfen Hochbauten, Nebenanlagen, Werbeanlagen, Garagen und Stellplätze, auch solche, die nach der NBauO genehmigungsfrei sind, nicht errichtet werden. Aufschüttungen und Grabungen größeren Umfangs sind ebenfalls unzulässig.
- b) In gesamten Bereich gilt gleichzeitig ein Zu- und Abfahrtsverbot.

3 Grünordnung

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:
 - a) Die Zaunfelder der Einfriedungen sind so anzuordnen, dass zwischen den Unterkanten des Zaunfeldes und der Geländeoberfläche ein offener Durchlass von mindestens 0,15 m Höhe verbleibt.
 - b) Die Solar-Module sind so aufzuständern, dass zwischen der Unterkante des Moduls und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 0,70 m eingehalten wird.

- c) Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zur Vollbütteler Riede zur Unterstützung der Gewässerentwicklung Schutzstreifen von 5 m einzuhalten in denen die Umsetzung baulicher Anlagen unzulässig ist. Außerdem sind die Flächen durch die Anlage strukturreicher Blühstreifen sowie der Anpflanzung von Strauchhecken zu entwickeln.
- d) Die Baufeldfreimachung hat zum Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 01.09. bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Anderenfalls wäre durch eine gutachterliche Begleitung sicherzustellen, dass es im Zuge der Baumaßnahmen nicht zur Zerstörung von Nestern und zur Tötung von Jungvögeln kommt.

Anpflanzfestsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.2 Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen gilt

- a) Innerhalb der Fläche gegenüber der Vollbütteler Riede sind je 10 m² 3 standortheimische, strauchartige Gehölze, mind. 3-fach verpflanzt, in Dreiergruppen zu pflanzen, die verbleibenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln.
- b) Hinsichtlich der Anpflanzungen sind gebietseigene Gehölzarten des Vorkommensgebietes (VKG 1) Norddeutsches Tiefland zu verwenden.
- c) Pflegeschnitte der Gehölze bis auf eine Mindesthöhe von 4,00 m sind zulässig.
- d) Sämtliche als zu pflanzend festgesetzte Gehölze und sonstige Grünordnungsmaßnahmen im Plangebiet sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges entsprechend des Erstbesatzes zu ersetzen.

4 Immissionsschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes:

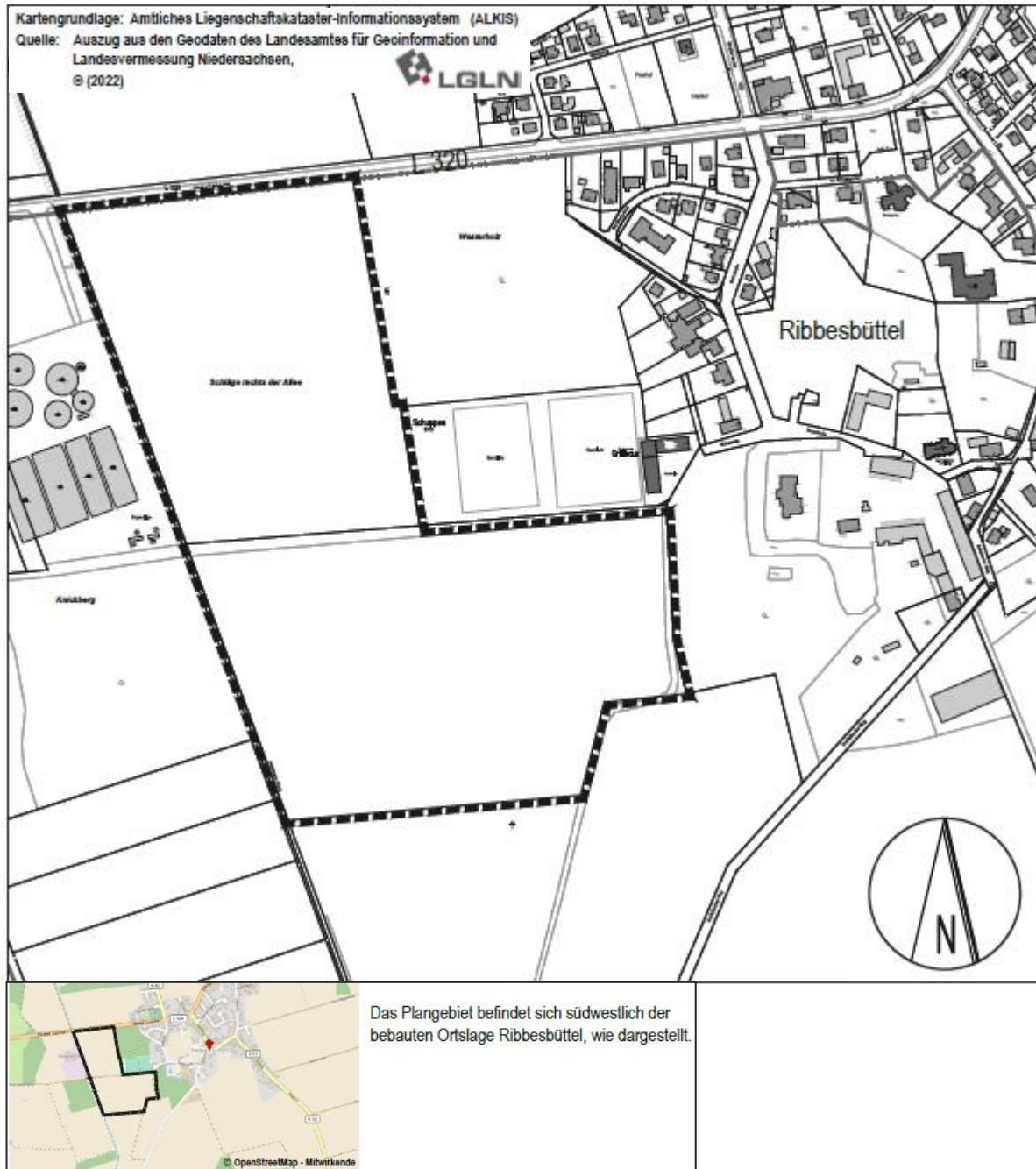
- a) Die Aufstellung und Ausrichtung der Solar-Module hat auf Grundlage der im Blendschutzgutachten (.....) getroffenen Annahmen und Maßnahmen zu erfolgen.
- b) Am ist eine wirksame Abschirmung vor Reflexionen in Richtung mit einer Mindesthöhe im über Grund gem. Blendschutzgutachten zu errichten. Die Abschirmung kann durch Laubpflanzen bewirkt werden. Alternativ hierzu kann eine hohe Blendschutzanlage errichtet werden.
- c) Abweichungen der unter Ziff. 4 a und 4 b) getroffenen Maßnahmen sind zulässig, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass Blendwirkungen der Solar-Anlagen auf den Straßenverkehr sowie auf die umgebende Wohnnutzung ausgeschlossen werden können. (ausblenden)

5 Zuordnung/ Zeitliche Bedingtheit

(§§ 9 Abs. 1a und Abs. 2 BauGB)

- 5.1 Die unter den Ziffern 3.1 und 3.2 getroffenen Festsetzungen zu Flächen und für Maßnahmen sind gem. § 9 Abs. 1a BauGB dem Ausgleich/ Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die nach Ziff. 1 zulässige Nutzung zugeordnet.
- 5.2 Sofern die gem. Ziff. 1 zulässige Nutzung aufgegeben wird, entfällt auch die Pflicht zur Durchführung und zum Erhalt der Maßnahmen ersatzlos. Die Nachnutzung der Flächen unter den Ziffern 1, 3.1 und 3.2 wird innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Nutzung wieder der ursprünglichen Inanspruchnahme als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB zugeführt (§ 9 Abs. 2 BauGB).

Begründung zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik Ribbesbüttel"



Stand: 11/ 2024
§§ 3 Abs. 1/ 4 Abs. 1 BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiter: M. Sc. H. Lindenlaub
Mitarbeit: M. Pfau, A. Körtge, K. Müller

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	5
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	5
1.4 Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	6
2.0 Planinhalt/ Begründung	7
2.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) gem.§ 11 BauNVO	7
2.2 Erschließung	10
2.3 Ver- und Entsorgung	11
2.4 Brandschutz	11
2.5 Immissionsschutz	11
2.6 Waldbelange	12
2.7 Bodenbelastung/ Kampfmittel/ Denkmale	12
2.8 Grünordnung und Landschaftspflege	12
3.0 Umweltbericht	15
3.1 Einleitung	15
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	15
3.1.2 Ziele des Umweltschutzes	16
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
3.2.2 Bestand und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	19
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	27
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	30
3.2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	31
3.3 Zusatzangaben	31
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	31
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	32
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	32
3.4 Quellenangaben	33
4.0 Naturschutzfachliche Bilanzierung	34
5.0 Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen	36
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	37
6.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	37
6.2 Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	37
6.3 Veröffentlichung / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	37
7.0 Zusammenfassende Erklärung	37
8.0 Verfahrensvermerk	37

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Ribbesbüttel liegt im Süden des Landkreises Gifhorn. Sie besteht aus dem gleichnamigen Ortsteil sowie den Ortsteilen Ausbüttel und Vollbüttel und hat zurzeit nach gemeindlicher Zählung rd. 2.180 Einwohner. Als Teil der rd. 15.500 Einwohner zählenden Samtgemeinde Isenbüttel liegt Ribbesbüttel im Nordwesten des Samtgemeindegebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft mehrere große Flächen im Außenbereich, südlich der Landesstraße 320 in dem Dreieck zwischen den Ortslagen von Ribbesbüttel, Vollbüttel und Druffelbeck.

Ziel der Aufstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzbarmachung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung aus Sonnenstrahlung zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgt die Festsetzung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Für die Gemeinde Ribbesbüttel gilt das Niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ¹⁾ und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) ²⁾.

Der bestehende landwirtschaftliche Weg zwischen Druffelbeck und der vorhandenen Biogasanlage ist in dem Bereich des Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet für die Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (Kap. III 1.4 (11)) in den Darstellungen enthalten.

Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (Kap. III 2.1 (7), III 3 (3)). Des Weiteren erstrecken sich über Teile des Plangebiets Vorbehaltsgebiete für die Natur und Landschaft (Kap. III 1.4 (9)).

Schutzgebiete, wertvolle Bereiche für Lebensgemeinschaften o. ä. Zuweisungen liegen diesen allerdings nicht zugrunde bzw. befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Bodenzahlen für die überwiegenden Flächen des Plangebietes liegen zwischen 19 und 23, eine kleine Teilfläche weist Bodenzahlen von 38 bis 40 auf, besonders bonitäre Äcker werden somit durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Weshalb es die Gemeinde für angemessen erachtet für die Bereiche, die in den Darstellungen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft bzw. für Natur und Landschaft enthalten sind, von den o. g. Grundzügen abzuweichen. Das wird insbesondere deshalb auch nicht als wesentliche Abweichung angesehen, da der Eigentümer eine sog. Agri-Photovoltaik-Anlage umsetzen möchte, bei der die landwirtschaftliche Nutzung unter den Solarmodulen erhalten bleibt.

Östlich der nördlichen Teilfläche des Plangebietes sowie östlich und westlich der südlichen Teilfläche befinden sich Vorbehaltsgebiete für Wald (Kap. III 2.2 (4)), teilweise aufgrund besonderer Schutzfunktionen (Kap. III 2.2 (9), III 3 (3)). Diese Waldflächen

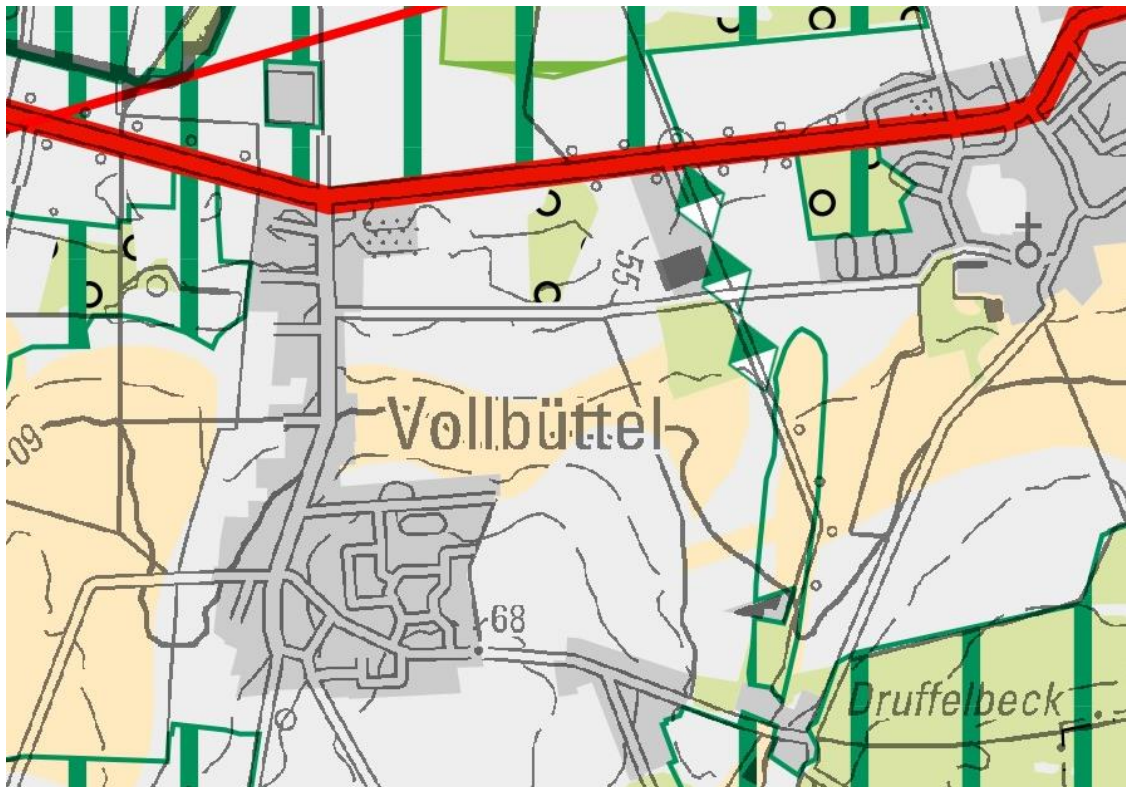
¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): *Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) – in der aktuellen Fassung*; Hannover

²⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: *Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, (RROP) - in der aktuellen Fassung*; Braunschweig

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

sind in der Realität auch vorhanden und ebenso als Wald nach dem NWaldLG anzusprechen. Entlang der Landwirtschaftswege von Druffelbeck zur L 320 sowie von Ausbüttel nach Ribbesbüttel befinden sich zudem Alleen, diese lösen allerdings keine Betroffenheiten von Waldbelangen aus. Zu Waldrändern sollte auf Grundlage der Raumordnung mit baulichen Anlagen und sonstigen störenden Nutzungen ein Abstand von Mindestens 100 m eingehalten werden. Es ist aber zu erwähnen, dass sich innerhalb dieser 100 m Radien zu diesen Waldflächen im Bestand bereits störende Nutzungen befinden – die Beeinträchtigung also schon vorhanden ist.

Generell ist die Gemeinde der Ansicht, dass zu Waldrändern mit baulichen Anlagen und sonstigen störenden Nutzungen ein Abstand von 100 m eingehalten werden sollte. Von diesem raumordnerischen Grundsatz kann aber im vorliegenden Fall mit der Begründung durch die bereits vorhandene Situation sowie mit Hinblick auf die Wichtigkeit der Planung als Maßnahme zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien abgewichen werden. Es werden zur konkreten Berücksichtigung wald- und forstrechtlicher Belange anhand der überbaubaren Grundflächen Abstände gegenüber den östlich angrenzenden Waldflächen definiert, die der Gefahrenabwehr Rechnung tragen. Gegenüber der westlichen Waldparzelle werden die Abstände aufgrund des dazwischenliegenden Flurstücks und des ausgewiesenen Gewässerrandstreifens ebenfalls als ausreichend angesehen. Es kann außerdem ebenfalls bezweifelt werden, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die in Rede stehende Beeinträchtigung überhaupt auslösen, da nach der baulichen Umsetzung abgesehen von Wartungsarbeiten keine Nutzung stattfindet, die menschlichen Aufenthalt bedingt und die baulichen Anlagen ja einen Mindestabstand zur Gefahrenabwehr zu den Waldrändern einhalten.



Areal der Änderungen; RROP 2008

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Nördlich an das Plangebiet grenzt mit der L 320 eine Hauptverkehrsstraße (Kap. IV 1.4 (2)) an. Die straßenverkehrlichen Belange werden durch die Ausweisung einer Bauverbotszone berücksichtigt. Nördlich des Plangebietes, jenseits der Landesstraße befinden sich Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Kap. III 1.4 (9)). Es handelt sich dabei um das Landschaftsschutzgebiet "Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile" (LSG GF 00018). Es ist zwar durch die trennende Wirkung der Landesstraße und des Abstands durch die Bauverbotszone keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgebietszwecke zu befürchten, dem Schutzgut war dennoch im Rahmen der Abwägung auf dieser Grundlage eine besondere Bedeutung im Zuge der Eingriffsbeurteilung beizumessen.

Die Planung steht den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegen.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Isenbüttel als Träger der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Ribbesbüttel besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser wurde in der Fassung 1978 wirksam. Der Flächennutzungsplan ist derzeit in der Fassung der 42. Änderung wirksam, welche die Darstellung gewerblicher Baufläche sowie einer Sonderbaufläche für ein Tierheim im nördlichen Bereich von Ribbesbüttel zum Ziel hatte.

Für die vorliegende Fläche befindet sich die 43. Änderung in Aufstellung und hat u. a. die Änderung der Plangebietsflächen als Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Gegenstand, sodass im Ergebnis die Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden.

Der vorliegende Bebauungsplan stellt den ersten geplanten Abschnitt der Umsetzung der Gesamtheit der Sonderbauflächen dar, die im Rahmen der 43. Änderung ausgewiesen werden. Die verbleibenden Flächen werden im Zuge zukünftiger, weiterer Abschnitte realisiert, wenn sich die notwendigen Vorbedingungen hinsichtlich der Netzinfrastruktur und der Abnahmekapazitäten eingestellt haben.

Andere Bauleitpläne oder Satzungen in der Umgebung existieren nicht, die bei der Aufstellung zu berücksichtigen wären. Die Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplans beziehen sich deshalb auf die konkrete, geplante Inanspruchnahme, den hierfür aller Voraussicht nach erforderlichen, städtebaulichen Rahmen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan soll zwischen Ribbesbüttel, Druffelbeck und Vollbüttel, östlich und südöstlich der bestehenden Biogasanlage die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bisherigen Ackerflächen begründen. Da das Plangebiet rechtlich dem Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen ist, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans für die Inanspruchnahme erforderlich.

Der Außenbereich gehört nicht zum Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist deshalb privilegierten Nutzungen vorbehalten. Die vorliegend geplante Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage verfügt nicht über eine Privilegierung im Außenbereich, da sie nicht Be-

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

standteil der Bundes-Förderkulisse ist und als Voraussetzung für eine „besondere Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ackerflächen“ den zulässigen Schwellenwert deutlich überschreitet. Die einzig andere Möglichkeit zur Umsetzung ist somit die Herstellung der Zulässigkeit durch ein Planverfahren. Dafür wird die Fläche im vorliegenden Bebauungsplan als Sondergebiet für "Photovoltaik" festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass keine generelle Inanspruchnahme ermöglicht wird, sondern nur für den geplanten Zweck.

Die Gemeinde berücksichtigt dabei insbesondere die Vorgabe aus dem Baugesetzbuch, wonach gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Für die Planung werden bisher ackerwirtschaftlich genutzte Flächen zu einer erstmaligen Inanspruchnahme durch eine bauliche Nutzung herangezogen. Auch wenn sich das Ausmaß an Versiegelungen aufgrund der zu erwartenden Bauweise im geringen Umfang bewegen wird, ist mit einer erheblichen Überdeckung der Flächen durch die Module zu rechnen. Es ist im Bereich der Anlagen mit erheblichen Eingriffen in die naturräumlichen Schutzgüter zu rechnen, die aber erfahrungsgemäß durch integrierte Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können.

Die geplanten Modulfelder sind durch die bestehende Landesstraße und die landwirtschaftlichen Wege erreichbar. Ggf. sind für die Bauphase temporäre Ertüchtigungen der Ackerzufahrten erforderlich.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes werden im Rahmen der Aufstellung voraussichtlich Maßnahmen erforderlich, um Beeinträchtigungen durch Reflektionen zu vermeiden.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen wird parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, um den aktuellen Umweltzustand im Plangebiet und den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Der Umweltbericht wird Bestandteil der zum Bebauungsplan erarbeiteten Begründung.

1.4 Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Die vorliegende Planung soll die Zulässigkeit zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen begründen. Durch die gewählte Art der Nutzung ist ausgeschlossen, dass die Ansiedlung eines Betriebes erfolgen kann, durch den schwere Unfälle mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 EU-Richtlinie 2012/18/EU ausgelöst werden können.

Allerdings handelt es sich bei der angrenzenden Biogasanlage um einen im Register geführten Störfallbetrieb. Ggf. erforderliche betriebliche oder bauliche Maßnahmen, um negative Effekte zu verhindern, sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht erkennbar, dass sich hinsichtlich der geplanten Inanspruchnahme Beeinträchtigungen ergeben, die grundsätzlich der Nutzung entgegenstehen.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Der vorliegende Bebauungsplan hat die Errichtung von Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich zwischen den Ortslagen von Ribbesbüttel, Druffelbeck und Vollbüttel, im Bereich der vorhandenen Biogasanlage zum Ziel.

2.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) gem.§ 11 BauNVO

"Photovoltaik"

Die in der Aufstellung befindliche 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel wird zum Schutz der Umwelt für den Zweck der Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energien (hier Sonnenstrahlung) für das Plangebiet eine eingeschränkte, besondere Nutzungsdarstellung in Form einer Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausweisen. Abgeleitet aus diesen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt der Bebauungsplan die baulich zu nutzenden Bereiche als sonstige Sondergebiete (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik".

Gemäß der Intention der Gemeinde an dieser Stelle keine anderweitigen Nutzungen zuzulassen, sind gemäß textlicher Festsetzung Ziff. 1 ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit ihren zugehörigen und dem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen, wie bspw. Trafogebäude und Übergabestationen, Anlagen zur Überwachung, Einfriedungen, Geräteschuppen usw. zulässig. Da es sich bei der geplanten Inanspruchnahme um sogenannte Agri-PV-Anlagen handelt oder auch eine Realisierung scheitern kann, wird die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin standardmäßig zugelassen.

Unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Freiflächensolaranlagen möglichst so in den Außenbereich zu integrieren, dass die Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert werden.

Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele sind erneuerbare Energien. Der Ausbau von Wind-, Solar- und weiteren erneuerbaren Energien hat hohe Priorität für die Bundesregierung. Für Solarenergie/ Photovoltaik sind auch landwirtschaftliche Flächen zunehmend gefragt – wobei das Thema der Flächenkonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Erzeugung immer mitgedacht werden muss. Ziel ist es, dass beim Ausbau von Photovoltaik möglichst effizient mit Agrarflächen umgegangen wird. Daher setzt man sich für sinnvolle Mehrfachnutzung von Flächen ein anstelle einer Einfachnutzung. Die Agri-Photovoltaik (Agri-PV) trägt hier zur Entschärfung der Problematik bei, weil mit ihr sowohl Stromerzeugung als auch landwirtschaftliche Nutzung auf derselben Fläche möglich ist. Stromerzeugung mit Agri-PV beansprucht maximal 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche, so dass mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und eben diese 85 Prozent förderfähig sind.

Agri-PV-Anlagen sind über das EEG 2023 grundsätzlich auf allen Ackerflächen, Flächen mit Dauerkulturen und Grünlandflächen förderfähig (ausgenommen Moorböden und Naturschutzgebiete). Das von der Bundesregierung verabschiedete Solarpaket sieht vor, dass mindestens 50 Prozent des PV-Zubaus als Dachanlagen erfolgen sollen. Dies reduziert den Druck auf die Produktionskapazitäten landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Durch die Planung werden Eingriffe in das Artenschutzrecht vorbereitet, so sind u. a. unter Bezugnahme auf die ständig aktualisierte Erhebung zum Artenschutz die Feldlerche, die Heidelerche, der Baumpieper und die Wachtel durch die geplante Veränderung der Flächennutzung unmittelbar durch Lebensraumverlust betroffen. Es werden daher im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens konkrete Maßnahmen zu benennen sein, um die Habitatverluste zu kompensieren. Naturgemäß wird hierbei auf externe Flächen zurückzugreifen sein.

Die weiteren artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, die genauer im Umweltbericht erläutert werden, sind durch die geplante Kombinationsinanspruchnahme als Agri-PV-Anlage nicht als erheblich zu beurteilen. Unter Bezugnahme auf die zulässige Nutzungsform und die Vorgaben zum Artenschutz sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.

Im Gegensatz zu diesen Regelungen steht auf den ersten Blick die aus wirtschaftlichen Erfordernissen und zum schonenden Umgang mit Grund und Boden notwendige bauliche Verdichtung durch Anlagen, die über eine Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,8 ermöglicht wird. Diese Zahl trifft allerdings nur eine Aussage über die zulässige Bodenüberdeckung und ist eben nicht zwangsläufig mit der tatsächlichen Bodenversiegelung gleichzusetzen. So werden Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Regelfall aus verschiedenen Gründen auf Tragelemente aufgeständert, die lediglich geringe Eingriffe in den Boden zur Folge haben. Diese Tragelemente werden zusammengeführt und ruhen in der Regel auf Punktfundamenten, sodass sich die Bodenversiegelung im Plangebiet nur auf einen niedrigen einstelligen Prozentbereich belaufen wird.

Zur absoluten Höhenbeschränkung in den Baugebieten wird eine Oberkante (OK) von 4,00 m aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes und zur Minimierung störender Fernwirkungen festgelegt. Dies dient ebenfalls der Reduzierung der Meidungswirkung auf die Vogelarten des Offenlandes. Für Anlagen des Blendschutzes, sollten diese erforderlich werden, gilt die Beschränkung naturgemäß nicht. Auf ein noch zu erstellendes Blendschutzgutachten wird verwiesen.

Als Höhenbezugspunkt für die bauliche Entwicklung wird der bestehende Geländeverlauf festgelegt. Diese Vorgehensweise erfolgt in Ermangelung eines für die ganze Fläche sinnvolleren Bezugspunktes.

Die Nutzung als Aufstellfläche für Solaranlagen, gepaart mit einer weiterhin überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung, erzeugt mit Ausnahme von Wartungs- und Pflegearbeiten anlagenbedingt keine weitergehenden Störungen durch Lärm, Fahrzeugverkehr, Luft- oder Staubemissionen gegenüber dem vorhandenen Zustand. Erfahrungsgemäß stellt sich bei Agri-PV-Anlagen auch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ein. Insofern ist insgesamt durch die Realisierung nicht von einer Verschlechterung für die naturräumlichen Schutzgüter auszugehen.

Als elektrische Betriebsstätten wird das Plangebiet einzufrieden sein. Um die Zugänglichkeit und Durchlässigkeit für Tierarten zu gewährleisten, sind die Zaunfelder mit einem Mindestabstand von 15 cm zur Geländeoberfläche zu errichten. Der mit der Einfriedung der Modul-Felder einhergehende Lebensraumverlust für Tierarten der Feldflur und des Waldes wird damit auf größere Tiere beschränkt, während kleinere Tierarten weiterhin uneingeschränkt Zugang zu den Flächen haben.

Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Einfügung in den Landschaftsraum bzw. zum Verdecken der Photovoltaikanlagen besteht zum offenen Landschaftsraum in Richtung

Süden und Norden. In Richtung Osten werden die auch weiterhin bestehenden Waldflächen diese Funktion erfüllen. Und da gegenüber der Vollbütteler Riede ohnehin Gewässerrandstreifen einzuhalten sind, werden hier Maßnahmen festgelegt, die eine natürliche Gewässerentwicklung unterstützen sollen. Strauchhecken werden insofern zur offenen Landschaft bzw. zur Vollbütteler Riede festgesetzt. Die Ausweisung von Anpflanzungen auf Baugebietsflächen dient der flexiblen Anordnung und Strukturierung der betriebsbedingten Nebenanlagen.

Die weitere Bebaubarkeit wird durch Baugrenzen geregelt, die zugunsten der Flexibilität des Bauherrn sowie in Ermangelung weiterer städtebaulicher Orientierungspunkte bei der Aufstellung der Anlagen durch einen Mindestabstand von 5,00 m zu den Gebietsgrenzen sowie zum Landwirtschaftsweg bestimmt sind. Ausnahmen hiervon bilden die Nahbereiche zu den Waldflächen sowie zur Landesstraße. Aufgrund des Niedersächsischen Fernstraßengesetzes sowie zur Gefahrenabwehr sind hier Flächen mit einem 20,00 m-Abstand von Bebauung bzw. Hauptanlagen freizuhalten. In der Bauverbotszone entlang der Landesstraße gilt zudem ein Zu- und Abfahrtsverbot. Außerdem sind selbst Nebenanlagen ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers unzulässig.

Die Regelungen der Landesbauordnung sind einzuhalten. Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausdrücklich zulässig, sofern nachbarschützende Belange nicht berührt werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Die Flächen im Plangebiet, die aufgrund der o. g. Rahmenbedingungen (Bauverbotszone, Waldabstand) nicht mit PV-Anlagen bebaut werden können, werden dennoch in die Überplanung einbezogen, da hier immer noch entsprechende Nebenanlagen (z. B. Fahrwege) theoretisch umgesetzt werden können bzw. die Gemeinde die Anstoßwirkung der Beschränkungen als Gegenstand der Bauleitplanung versteht.

Der verkehrliche Aspekt betrifft die Verkehrssicherheit in Bezug auf den Ausschluss möglicher Gefahrenmomente durch Blendungen, die durch Sonnenreflexionen auf den Solar-Modulen entstehen könnten. Hierzu werden im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens entsprechende Fachuntersuchungen zu erbringen sein, auf deren Grundlage ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen sein werden, um Blendwirkungen auf den Verkehr oder bewohnte Ortslagen auszuschließen.

Da der Bebauungsplan nicht vorhabenbezogen ist, werden zum späteren Zeitpunkt auch zu den auf Grundlage des Gutachtens beschriebenen Anlagentypen oder der Aufstellungsgeometrie Abweichungen zugelassen, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass dieses nicht zu Beeinträchtigungen (Blendungen) der Verkehrssicherheit führen wird.

Wie in § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) gefordert, wurde die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist ergebnisorientiert im Abschnitt Umweltbericht dargestellt.

Die Abhandlung der Eingriffsregelung ermittelt in der Gesamtschau der Planung positive Effekte insbesondere für das Schutzgut Boden. Demgegenüber stehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch entsprechende Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. So unterliegt der Landschaftsraum aufgrund der Verkehrsbauwerke der Landesstraße und der bestehenden Biogasanlage

sowie mit den damit einhergehenden Emissionen bereits einem gewissen Maß an Vorbelastungen; die Bewertung des Plangebietes für das Schutzgut Landschaft gem. den einschlägigen Planwerken ergibt demzufolge auch keine besondere Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Landschaft. Allerdings befindet sich nördlich der Landesstraße ein Landschaftsschutzgebiet, aufgrund der Abstände und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Einbindung ist aber nicht mit dem Verbleib erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen.

In der Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt die Gemeinde die positiven Effekte der Planung durch die Extensivierung und die Anpflanzflächen für das Schutzgut Boden den verbliebenen geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegenüber und sieht den Eingriff der Planung in der Gesamtschau als ausreichend ausgeglichen an.

Die Nutzung der Baugebiete für die Errichtung von Solaranlagen ist zeitlich als begrenzte Nutzung anzusehen. Insofern handelt es sich bei den Planungen um einen temporären Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft. Der Bebauungsplan greift daher die durch den § 9 Abs. 2 BauGB gegebenen Möglichkeiten auf und definiert die nach dem Abbau der Solar-Module nebst Nebenanlagen zu erfolgende Nachnutzung. Wie derzeit vorhanden, sollen die Flächen nach Beseitigung der Anlagen wieder der Landwirtschaft als Nutzflächen zur Verfügung stehen.

Die derzeit und für die Dauer des Vorhabens zu entwickelnden und zu erhaltenden Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anpflanzmaßnahmen, könnten theoretisch ersatzlos entfallen und zugunsten von Ackerland zurückentwickelt werden allerdings ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass sich die Anpflanzungen im Plangebiet bis zur Beendigung der Nutzung zu einem gesetzlich geschützten Biotop entwickelt haben und auf diese Weise dem rechtlichen Schutz unterliegen. Die zu erwartende, extensivere Bewirtschaftungsform wird sich automatisch wieder zurückentwickeln, wenn es nach einer Beendigung der PV-Nutzung zu einem Rückbau der baulichen Anlagen kommt.

2.2 Erschließung

Zur Erschließung der Bauteppiche kann hinsichtlich der Umsetzung der Anlagen basal auf die bestehende Landesstraße sowie auf landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen werden, da die Baugebiete mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Pflanzpflegearbeiten angefahren werden müssen sowie im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaftsnutzung. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall auch der Eigentümer der Flächen und es besteht somit Zugriff auf die Landwirtschaftswege zur Erschließung. Da in diesem Bereich zwischen den Baufeldern die Haupterschließung stattfinden wird, wird diese durch den Bebauungsplan als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung erfasst.

Da es im Zuge der Umsetzung auch zu Schwerverkehr kommen wird, besteht zudem die Möglichkeit zur temporären Errichtung weiterer Anlagen wie bspw. Wendeanlagen im Bereich der Baufelder. Temporäre Erschließungsanlagen für die Errichtung sind nach der Fertigstellung rückstandsfrei zurückzubauen.

2.3 Ver- und Entsorgung

Aufgrund der nur sehr geringfügigen planbedingten Versiegelungen sind gesonderte Maßnahmen der Oberflächenwasserbewirtschaftung aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Im Gegenteil, es ist im Rahmen der zu erwartenden Extensivierung der Agrarnutzung mit einer Verbesserung der Retentionsfähigkeit im Plangebiet gegenüber der intensiven Agrarnutzung auszugehen.

Dauerhafte Einbindungen des Plangebietes in kommunale Ver- und Entsorgungssysteme sind offensichtlich nicht vorzusehen, da es sich nicht um Nutzungen handelt, die mit dem dauerhaften Aufenthalt von Personen einhergeht. Ausnahme hiervon bildet die Einspeisung der gewonnenen Energie aus der Sonneneinstrahlung. Die Größe der im ersten Abschnitt realisierten Modulflächen entspricht der Leistung der absehbar verfügbaren Aufnahmekapazitäten der Netzinfrastruktur.

2.4 Brandschutz

Es handelt sich auch bei einer Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage um eine elektrische Betriebsstätte. Diese sind einzufrieden und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Die Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten kann im Zuge dessen durch Einbau einer Doppelschließung und somit durch den gewaltfreien Zugang auf die Fläche durch die Feuerwehr gewährleistet werden.

Betriebsbedingt wird es nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen im Plangebiet kommen, daher ist eine Vorhaltung von Löschmitteln bauordnungsrechtlich nicht angezeigt.

Des Weiteren ist auszuführen, dass aufgrund der Materialien keine große Brandgefahr von der Planung ausgeht und durch die Extensivbewirtschaftung die Gefahren der Brandweiterleitung minimiert werden.

Ungeachtet dessen ist den Vorgaben des Brandschutzes im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister Rechnung zu tragen.

Ob und welche Maßnahmen letztendlich erforderlich sind, ist im Rahmen der Genehmigung zu klären und festzulegen.

2.5 Immissionsschutz

Es wird im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens ein Blendschutzgutachten zu erstellen sein. Ziel ist es, durch ggf. erforderliche Maßnahmen störende Reflektionen und Spiegelungen, die auf den Modulfeldern entstehen können, zu vermeiden. Maßgebliche Immissionsorte dürften hierbei der Verkehr auf der Landesstraße sowie die Wohnbebauung in den Ortslagen von Vollbüttel und Ribbesbüttel darstellen.

Weitere immissionsschutzrechtliche Probleme, welche durch den Planvollzug ausgelöst werden könnten, ergeben sich nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht.

2.6 Waldbelange

Östlich der Baufelder befinden sich Waldflächen. Des Weiteren grenzt westlich an das südliche Baufeld eine weitere Waldfläche an. Nach dem Willen der Raumordnung sollen Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Als Planungsgrundsatz soll er für den Regelfall gelten und insbesondere vor bisher unbeeinträchtigten Waldgebieten eingehalten werden.

Grundsätzlich stimmt die Gemeinde zu, dass zu Waldrändern auf Grundlage der Raumordnung mit baulichen Anlagen und sonstigen störenden Nutzungen ein Abstand von 100 m eingehalten werden soll, dies ist aber im vorliegenden Fall aus Sicht der Gemeinde nicht geboten. Zum einen würde damit der Großteil der gesamten Fläche für eine Inanspruchnahme durch Photovoltaik-Anlagen entfallen, zum anderen ist die Gemeinde auch nicht der Ansicht, dass die kombinierte Nutzung aus Freiflächen-PV und extensiver Landwirtschaft eben jene ökologischen Beeinträchtigungen/ Störgrad auslöst, vor deren Schutz die raumordnerische Grundsatzausrichtung konzipiert wurde.

Es wurde daher bei der Definition der überbaubaren Grundstücksflächen auf die unmittelbare Gefahrenabwehr abgestellt, die sich im Wesentlichen daran orientiert, dass durch die Wahl der Abstände das Potential für Personen- oder Sachschäden durch Baumfälle auf ein niedriges Maß reduziert ist. Gegenüber den östlich gelegenen Waldparzellen wird ein Abstand von 20,00 m zu den Modulfeldern vorgegeben. Die Gemeinde geht von ausreichenden Abständen gegenüber der westlichen Waldparzelle durch das dazwischenliegende Flurstück und des ausgewiesenen Gewässerrandstreifens aus.

2.7 Bodenbelastung/ Kampfmittel/ Denkmale

Altlasten, Bodendenkmale oder die über den Grundverdacht hinausgehende Informationen zur Belastung der Böden durch Kampfmittel sind für das Plangebiet und die Plangebietsumgebung nicht bekannt.

2.8 Grünordnung und Landschaftspflege

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter und in das Landschaftsbild durch die technische Mitinanspruchnahme von bisherigen Agrarflächen verursacht, auch wenn die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt wird. Es ist allerdings auch festzustellen, dass die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufgrund der intensiven Landwirtschaftsnutzung und der Plangebietsumgebung aufweisen. In der Gesamtschau ist aufgrund der nur geringen Eingriffe durch die PV-Anlagen, die Extensivierung der Landwirtschaft sowie die erforderlichen Pflanzvorgaben von einer planintegrierten Kompensation der Eingriffe in die naturräumlichen Schutzgüter auszugehen – hiervon ausgenommen unmittelbare Betroffenheiten des Artenschutzes.

Die im Zuge der Planungsvorbereitung bereits begonnenen Nachforschungen zur Avifauna bilden dabei die Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten. Im Umweltbericht werden sowohl die Auswirkungen auf die naturräumlichen Schutzgüter als auch im Besonderen auf die Arten und Lebensgemeinschaften untersucht. Im Fokus standen hierbei streng geschützte bzw. stark gefährdete Arten, obwohl grundsätzlich nach dem Bundesnaturschutzgesetz natürlich alle wildlebenden Arten dem Schutz unterstehen.

Im Rahmen der Untersuchung haben sich besonders Vogelarten des Offenlandes sowie Gebüsch-Brüter als potentiell Betroffene herauskristallisiert, sodass einige Festsetzungen erforderlich werden, um die Eingriffe zu vermeiden bzw. zu kompensieren. Zudem wird es voraussichtlich erforderlich, Habitatverluste für Offenland-Vogelarten auf externen Flächen auszugleichen.

Des Weiteren werden Bauzeitenregelungen sowie weitere Vorgaben im Rahmen der Umsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die Planung werden des Weiteren Eingriffe in das Landschaftsbild verursacht, diese treten vor allem in sensiblen Bereichen auf bzw. im Kontaktbereich mit den Wahrnehmenden. Daher werden die Areale hinsichtlich des Ausmaßes der Betroffenheit kategorisiert und Bereiche mit unterschiedlichen Maßnahmen festgelegt, um die Einbindung in das Landschaftsbild zu erreichen. So hält es die Gemeinde für geboten, die Modulfelder gegenüber der offenen Feldflur in Richtung Süden und Norden mit einer Hecke visuell abzugrenzen. Gegenüber der Vollbütteler Riede wird diese Funktion alsbald durch die zur Unterstützung der naturnahen Gewässerentwicklung, wünschenswerten Maßnahmen (in Verbindung mit dem Gewässerrandstreifen) durch Gehölzpflanzungen erreicht. Einige Areale der Modulfelder werden durch vorhandene Landschaftselemente (Wald- und Gehölzflächen), die östlich an das Plangebiet angrenzen, nicht zu Beeinträchtigungen führen, hier wird wie bspw. gegenüber der Ortslage von Ribbesbüttel keine darüberhinausgehende Einbindung als zweckmäßig angesehen.

Der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen berührt Inhalte der Grünordnung und Landschaftspflege, die im Rahmen der Bebauungsplanung soweit möglich Berücksichtigung gefunden haben:

So trägt die differenzierte Auseinandersetzung mit der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft dem Umstand Rechnung, dass es sich bei Solarmodulen um landschaftsfremde Objekte handelt, die Beeinträchtigungen auslösen:

"Für den Bau von PV-Freiflächenanlagen auf ackerbaulich genutzten Flächen werden nicht selten Standorte in der freien Landschaft beansprucht, die keine Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen aufweisen. Mit dieser Vorgehensweise erhöht sich der Nutzungsdruck auf die freie Landschaft, d. h. ihre Anreicherung mit technogenen Elementen nimmt weiter zu."

"Im Nahbereich der Anlage ist bei fehlender Sichtverschattung immer eine dominante Wirkung gegeben. Die einzelnen baulichen Elemente können in der Regel aufgelöst erkannt werden. Die Anlage zieht schon aufgrund der Größe und der erkennbaren technischen Einzelheiten die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Anlagebedingte Faktoren wie Farbgebung oder der Sonnenstand haben hier wenig Einfluss auf die Wirksamkeit."

Mit zunehmender Entfernung werden die einzelnen Element oder Reihen einer Anlage meist nicht mehr (unwillkürlich) aufgelöst und erkannt. Die Anlage erscheint eher als mehr oder weniger homogene Fläche, die sich dadurch deutlich von der Umgebung

abhebt. Die Auffälligkeit in der Landschaft wird hier von den oben beschriebenen Faktoren (wie Sichtbarkeit der Moduloberflächen oder Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht) bestimmt. Die sichtverschattende Wirkung des Reliefs oder sichtverschattender Strukturen (Gehölze, Wald, Gebäude etc.) nimmt zu.

Aus sehr großer Entfernung werden die Anlagen nur noch als lineares Element wahrgenommen, das vor allem wegen seiner gegenüber der Umgebung meist größeren Helligkeit Aufmerksamkeit erregt. Die Reichweite des Sichtraumes ist dabei stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig. Ein großer Sichtraum ist insbesondere zu erwarten

- bei einer Lage in der Ebene und fehlender Abpflanzung (bei geeigneter Abpflanzungen sind diese Auswirkungen z. T. jedoch vermeidbar),*
- bei weitem Relief und Anlage von PV-Anlagen in Hangbereichen sowie*
- bei engem Relief und Anlage von PV-Anlagen auf exponierten Flächen."*

Dementsprechend wurde der vorhandene Ausgangszustand in die Beurteilung miteinbezogen und die dem Einzelfall angemessenen Festlegungen getroffen. Der Sichtraum wird durch die getroffenen Regelungen zur Einbindung auf ein Minimum reduziert. Bei dem Plangebiet und der weiteren Umgebung ergeben sich zudem keine Spezialanforderungen aufgrund der Topographie oder anderen Strukturen.

3.0 Umweltbericht

Im Hinblick auf die Umweltprüfung soll entsprechend dem Verfahrensstand der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad ermittelt werden. Der Umweltbericht wird im Zuge des Planverfahrens ergänzt und fortgeschrieben.

3.1 Einleitung

Der Anlass des Vorhabens leitet sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG³⁾ ab, wonach die Förderkulisse zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dahingehend überarbeitet wurde, dass Freiflächen-Photovoltaik grundsätzlich auf allen Ackerflächen, Flächen mit Dauerkulturen und Grünlandflächen förderfähig ist. Der maximale bundesweite Netto-Zubau von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird dabei gedeckelt auf 80 Gigawatt (GW) bis 2030 und auf 177,5 GW bis 2040. Außerdem wird Agri-PV, extensive Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV gesondert gefördert.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Agri-Freiflächenanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich zwischen den Ortschaften Ribbesbüttel, Vollbüttel und Druffelbeck im Bereich der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Entsprechend setzt der Bebauungsplan auf insgesamt rd. 15,98 ha sonstige Sondergebiete (SO) "Photovoltaik" in einem Umfang von rd. 15,76 ha fest, davon entfallen rd. 0,87 ha auf Flächen für Anpflanzungen, zudem werden rd. 0,21 ha Landwirtschaftsweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfasst. Ca. 0,38 ha des Plangebietes befinden sich innerhalb der Bauverbotszone entlang der Landesstraße, die hier auf freier Strecke verläuft.

Bezogen auf die Planungsintention ist zwar mit einer umfangreichen Überdeckung des Bodens durch die PV-Anlagen zu rechnen, allerdings wird es nur im Bereich der Fundamente für die Trägerelemente und im Bereich der Nebenanlagen zu Versiegelungen kommen. Nutzungsbedingt ist davon auszugehen, dass sich die Überbauung im Bereich $\leq 10\%$ bewegen wird, somit ist die durch den Bebauungsplan ermöglichte Gesamtbodenversiegelung auf rd. 1,58 ha begrenzt. Die Erfassung des landwirtschaftlichen Weges erzeugt gegenüber dem vorhandenen Zustand keine zusätzliche Inanspruchnahme, weil dieser bereits besteht.

Demgegenüber stehen Aufwertungen durch Anpflanzungen standortheimischer Strauch-Baum-Hecken und die Entwicklung der Gewässerrandstreifen sowie die positiven Effekte durch die Extensivierung der Landwirtschaft.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaik Ribbesbüttel" – Abschnitt I werden erstmalig sonstige Sondergebiete mit der o. g. Zweckbestimmung von rd. 15,76 ha festgesetzt. Dabei muss vorhabenbedingt aufgrund der umfangreichen Überdeckung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für eine flächendeckende Umsetzung der Agri-PV-Anlagen zugelassen werden. Im Ergebnis werden sich die Versiegelungen aber in einem deutlichen geringeren Umfang bewegen.

³⁾ Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), Konsolidierte Fassung des Gesetzestextes in der ab 27. Januar 2023 geltenden Fassung

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Es ist davon auszugehen, dass die planbedingten Eingriffe in die naturräumlichen Schutzgüter weitgehend durch integrierte Maßnahmen, wie Anpflanzfestsetzungen, überbaubare Grundstücksflächen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können.

Hinsichtlich des Artenschutzes werden im weiteren Aufstellungsverfahren externe Maßnahmen zu benennen sein, um die Eingriffe durch den Verlust von Habitaten von Offenland-Vogelarten auszugleichen. Dies kann vorhabenbedingt im Plangebiet nicht erbracht werden.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen wird parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Planung berücksichtigt insbesondere die Vorgabe des Baugesetzbuchs, wonach gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Bei der Prüfung der weiteren Umweltbelange beachtet die Gemeinde insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ⁴⁾,
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ^{5) 6)},
- Schutz des Bodens ^{7) 8) 9)},
- Schutz von Kulturgütern ¹⁰⁾.

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ¹¹⁾, des Flächennutzungsplans, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn sowie dem Map-Server des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und der Bodenkarten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) abgeleitet und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Die Erkenntnisse von Luftbildauswertungen und Begehungen des Plangebietes wurden durch eine Biotoptypenkartierung sowie eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme durch ein Fachbüro ergänzt ¹²⁾. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden im Zuge der weiteren Planaufstellung durch Erweiterungen und weitere Fachuntersuchungen zu beurteilen sein.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und

⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁵⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁶⁾ DIN 18005 ("Schallschutz im Städtebau")

⁷⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁸⁾ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

⁹⁾ Baugesetzbuch

¹⁰⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹¹⁾ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig

¹²⁾ Dipl. Ing. agr. Wiebke Harneit: *Avifaunistische Aufnahme auf ausgewiesenen Photovoltaik-Eignungsflächen*; Barum, Juli 2022

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wurde eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen, deren Ergebnis im nachfolgenden wiedergegeben ist. Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Planung bildet die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", das sogenannte "Städtetagsmodell" ¹³⁾.

In Bezug auf die Sicherheitsaspekte des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen sowie der gesunden Wohnverhältnisse hinsichtlich möglicher Störungen durch Lichtreflexionen wird im Rahmen der Planaufstellung ein Blendschutzgutachten zur Grundlage etwaiger Festsetzungen zu erstellen sein.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die naturräumlichen Belange gegliedert nach den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden/ Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Umweltbericht ermittelt.

Die Prüfung erfolgte schutzgutbezogen auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der vorliegenden Planungen sind für einzelne Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Allgemeines

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Ribbesbüttel, Vollbüttel und Druffelbeck, südlich der Landesstraße 320, östlich bis südöstlich der bestehenden Biogasanlage. Der Geltungsbereich umfasst ein Areal von rd. 15,98 ha, welche erstmalig als sonstige Sondergebiete ausgewiesen werden. Die bestehende Nutzung definiert sich im Wesentlichen über die Inanspruchnahme als Ackerfläche. Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlichen Nutzungen und der Biogasanlage sowie der Landesstraße eingefasst. Zudem begrenzt im Westen die Vollbütteler Riede das Plangebiet. Östlich der Bauteppiche sowie westlich des südlichen Teils des Plangebietes befinden sich Waldflächen.

Die umweltbezogenen Aussagen der Regionalplanung für die Flächen des Plangebietes stellen sich wie folgt dar, das Plangebiet wird teilweise von Vorbehaltsgebieten für die Natur und Landschaft überlagert. Die Vollbütteler Riede ist im Bereich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für die Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung in den Darstellungen enthalten. Die Waldflächen, die östlich an die Baufelder und westlich an den südlichen Teilbereich angrenzen, sind auch im RROP als Vorbehaltsgebiete für den Wald, teilweise auch für besondere Schutzfunktionen des Waldes und für die Natur und Landschaft hinterlegt.

Durch die gewählten Abstände im Bebauungsplan wird den formulierten Grundsätzen für die Waldareale in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

¹³⁾ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, völlig überarbeitete 9. Auflage

Hinsichtlich der Vorbehaltsfunktionen für Natur und Landschaft entstehen Beeinträchtigungen durch eine teilweise bauliche Nutzung, die sich weniger in Form von störenden Aktivitäten oder Bodenversiegelungen äußern wird, sondern eher im Rahmen eines gewissen Landschaftsentzugs durch Einfriedungen und durch Überdeckungen der Landschaft bestehen wird. Die Beeinträchtigungen sind zunächst als erheblich anzusehen.

Die bauplanungsrechtliche Entwicklung von Bauflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht planerisch eine erstmalige Inanspruchnahme durch Bebauung, welche parallel auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit der 43. Änderung vorbereitet wird. Der bisher freie Bereich wird zugunsten einer hinzukommenden Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen dauerhaft überformt; die technogene Prägung des Areals wird deutlich zunehmen. Auch wenn bei einer Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend erhalten bleiben und extensiviert werden soll, werden die bestehenden, natürlicheren Biotoptypen durch einen Ausbau des anthropogenen Einflusses überformt. Neben dem Verlust des Landschaftsraumes verursacht die bauliche Inanspruchnahme wenn auch nur geringe Versiegelungen des Bodens und von Fläche, die dauerhaft sind. Im Bereich der Versiegelungen, wird es zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser kommen. Aufgrund der nur punktuellen und insgesamt geringen Überbauung führt das aber nicht zu bedeutsamen Minderungen der Retentionsfähigkeit oder für den Wasserhaushalt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt beschränken sich aufgrund der vorhandenen Strukturen und Vorbeeinträchtigungen aller Voraussicht nach auf die Vogelarten des Offenlandes durch Habitatverluste. Diese können nur durch die Schaffung/ Aufwertung vorhandener Reviere an anderer Stelle kompensiert werden. Im Sinne der Minimierung sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

Abgesehen von artenschutzrechtlichen Notwendigkeiten durch erforderliche CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die planbedingten Eingriffe in die naturräumlichen Schutzgüter durch die getroffenen Regelungen zunächst soweit möglichen vermieden, im Weiteren auf ein Minimum reduziert und schlussendlich nicht vermeidbare Eingriffe auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Hierfür tragen die Vorgaben im Bebauungsplan zum Artenschutz, für Abstände und Anpflanzungen sowie die extensivere Landwirtschaftsform Rechnung.

Darüber hinaus ergeben sich aus den einschlägigen Planwerken keine weiteren Hinweise auf erwartbare Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung würde das Plangebiet weiterhin, wie bisher auch, überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sein. Veränderungen der Umweltsituation würden nicht eintreten.

Allerdings würden dann auch keine weiteren Stromerzeugungskapazitäten geschaffen werden, die dazu beitragen, die Bedarfsdeckung durch erneuerbare Quellen zu erhöhen. Hinzu kommt, dass bei der angestrebten, dualen Nutzung die Fläche auch zu großen Teilen als landwirtschaftliche Produktionsfläche weiter zur Verfügung steht.

3.2.2 Bestand und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal-argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch

Bezogen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie von möglichen Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Wohnnutzungen über Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Solar-Module wird das Vorhaben im Zuge der weiteren Planaufstellung gutachterlich zu untersuchen sein. Es werden auf dieser Grundlage ggf. entsprechende Festlegungen in den Bauleitplan aufzunehmen sein (Sichtschutz), um Blendwirkungen auszuschließen.

Die Plangebietsflächen sind hinsichtlich ihrer Erholungsfunktionen nur von geringer Bedeutung. In den einschlägigen Planwerken werden den Bereichen keine Bedeutung für die Naherholung über eine Grundbedeutung hinaus zugeordnet. Die Erholungseignung des Plangebietes ist aufgrund der Landesstraße durch Verlärmung, Staub- und Abgase sowie durch den erheblichen Zerschneidungseffekt stark beeinträchtigt. Die angrenzend vorhandene Biogasanlage mit ihren Lagerflächen stellt ebenfalls eine vorhandene Beeinträchtigung für die Bedeutung des Areals für das Landschaftserleben und die Naherholung dar. Ausgeprägte Wanderwege bestehen nicht bzw. werden nicht durch die Planung unterbrochen. Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens sind im Nahbereich durch die notwendigen Einfriedungen und Pflanzflächen zu erwarten, in mittleren und weiten Entfernungen werden sich aufgrund der ruhigen Topographieverhältnisse diese Elemente aber weitgehend in den vorhandenen Landschaftsbestandteilen auflösen.

Eine Belastung der Böden im Plangebiet durch Kampfmittel, Altlasten oder Verunreinigungen sind der Gemeinde nicht bekannt.

Da es sich bei der Biogasanlage um einen Störfallbetrieb handelt, kann es erforderlich werden, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Vorgaben zum Arbeitsschutz im Bereich des Plangebietes festzulegen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch die Planung in Form von Blendwirkungen ausgelöst werden könnten, denen aber durch entsprechende Sichtschutzanlagen begegnet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass ggf. Gefährdungen durch den Störfallbetrieb für die Gesundheit von Arbeitern während der Bauphase oder bei Wartungsarbeiten sowie für die Landwirtschaftstreibenden – ebenso wie für die Beschäftigten der Biogasanlage – durch entsprechende Vorgaben, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Biotoptypen

Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete oder andere Schutzgebiete nach dem NNatSchG bestehen im näheren Umfeld nicht.

Entsprechend der Lage wertet der Landschaftsrahmenplan die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für den Planbereich als grundbedeutend (Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften). Den Waldbereichen, die östlich an das Plangebiet angrenzen sowie

westlich des südlichen Baufeldes werden mittlere bis hohe Bedeutungen für Arten und Lebensgemeinschaften beigemessen. Die Landschaftsbildeinheit besitzt eine Grundbedeutung.

Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan (Karte 2) sieht keine Entwicklungsziele oder Maßnahmen für das Plangebiet vor. Für die westlich gelegene Vollbütteler Riede wird ein naturnaher Gewässerrückbau vorgesehen. Dem tragen die Festsetzungen im entsprechendem Umfang Rechnung.

Innerhalb der Niedersächsischen Umweltkarten sind für den Planbereich keine besonderen Erfordernisse benannt.

Folgende Wirkungsgruppen können bei der Installierung von Agri-Photovoltaikanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen:

- Versiegelung von Lebensräumen (Flächeninanspruchnahme),
- Bodenumlagerung und Verdichtung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren,
- Überschirmung durch die Module (u. a. Beschattung, Veränderung des Niederschlagregimes,
- Erosion durch ablaufendes Wasser),
- Barrieren (insbesondere Abzäunung, Zerschneidung von Wegenetzen),
- Stoffliche Emissionen der Anlagen,
- Visuelle Wirkungen (z. B. optische Emissionen),
- sonstige nichtstoffliche Emissionen (Wärme, Schall, elektrische und magnetische Felder).

Die Errichtung der Module und Nebenanlagen sowie die Offenhaltung der Flächen durch die fortgesetzte, extensivere Landwirtschaft führen zu einer Veränderung der bestehenden Flächennutzung. Damit werden strukturelle und bioökologische Veränderungen initiiert. Die naturschutzfachliche Beurteilung dieser Veränderungen hängt insbesondere von den standortspezifischen Rahmenbedingungen ab. Die Art der Vornutzung, die Ausprägung der Lebensräume vor der geplanten Nutzung und das geplante Flächenmanagement der Agrar- und Betriebsflächen nach dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Die Entstehung vegetationsfreier Flächen ist durch die baulich bedingte Mindesthöhe der Module nicht zu befürchten.

Nach der Vor-Ort-Bestandsaufnahme im Juli 2023 handelt es sich bei dem Plangebiet um Ackerland. Aufgrund der unmittelbaren Nähe von vertikalen Strukturen wie der Biogasanlage und der Waldbereiche war von einer hohen Meidewirkung für Offenlandvogelarten auszugehen. Diese Annahme hat sich durch eine bereits erfolgt artenschutzrechtliche Begutachtung¹⁴⁾ widerlegt. Dort wurden im Rahmen der Nachsuchung im Plangebiet Reviere der Feldlerche und der Wachtel festgestellt – siehe Abbildung.

¹⁴⁾ Dipl.-Ing. agr. Wiebke Harneit: *Avifaunistische Aufnahme auf ausgewiesenen Photovoltaik-Eignungsflächen*; Juli 2022, Barnum

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn



Es ist im Zuge der Planumsetzung davon auszugehen, dass durch die Zunahme der baulichen Strukturen und technogenen Nutzung die Störwirkung zunimmt. Damit zu erwartende Verluste von Revieren der betroffenen Vogelarten sind durch vorgezogene Maßnahmen für die dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion (CEF) auszugleichen. Dies kann nachvollziehbarerweise nur durch Schaffung oder Aufwertung bestehender Reviere an anderer Stelle erfolgen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens konkret zu benennen sein.

Des Weiteren weist das Plangebiet natürlich noch als Nahrungsfläche für Vogelarten eine Bedeutung auf. Diese Annahme hat sich durch die Begutachtung bestätigt. Für die Nahrungsflächen besteht allerdings kein Zugriffsverbot. Es existieren nach wie vor ausreichend Nahrungsflächen in der unmittelbaren Umgebung, auf die ausgewichen werden kann. Außerdem ist im Zuge der Extensivierung nicht von einem Verlust dieser Flächen für die entsprechenden Arten auszugehen. Im Bereich von Anpflanzungen und Freiflächen wird es zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes innerhalb der Biotopstrukturen kommen.

Hinsichtlich des Vorkommens anderer streng geschützter oder bedrohter Arten haben sich weder aus den Begehungen, den einschlägigen Kartenwerken oder der Fachuntersuchung Hinweise ergeben.

Eine höhere Bedeutung als das Plangebiet für Arten und Lebensgemeinschaften weisen die Waldbereiche westlich und östlich der Bauteppiche auf, diese werden von der Planung allerdings nicht beansprucht. Die Beeinträchtigungen werden sich durch die gewählten Abstände im gering erheblichen Bereich (durch Störungen) bewegen.

c) Schutzgut Boden

Der Planbereich ist der Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler zuzuordnen. Der natürliche Boden im Bereich des Plangebietes wird gemäß der digitalen Bodenkarte 1: 50.000 durch Lehmgebiete aus mittleren Pseudogleyen bestimmt. In einigen Bereichen können mittlere Kolluvisole unterlagert von Gley auftreten. Als

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Bodenart dominieren Podsole aus älteren Flugsanden über Talsanden, vergesellschaftet mit Gley-Podsolon, im Bereich des südlichen Baufeldes treten Pseudogleye aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehm auf. Mit 100 bis 150 mm/a bieten diese nur eine geringe Kapazität pflanzenverfügbares Wasser, eine mittlere Nährstoffnachlieferung sowie Bindungsvermögen für Nährstoffe aufweisen.

Die Böden besitzen eine geringe Anfälligkeit gegen Wind- und eine geringe Anfälligkeit gegen Wassererosion sowie gegen Verdichtungen.

Im Planbereich liegt überwiegend eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) vor. Die Bodenwertzahl liegt für das Plangebiet fast ausschließlich unter 25. Lediglich ein kleiner Teilbereich im südlichen Baufeld, entlang der Vollbütteler Riede, weist Ertragszahlen bis zu 40 auf. Aber auch diese Zahlen sprechen nicht für eine regional hohe Bonität, die in einigen Bereichen Werte von über 60 erreicht. Außerdem bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bei der geplanten Inanspruchnahme durch Agri-PV-Anlagen erhalten.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden.

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt Boden die folgenden Funktionen:

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Im S. d. Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz¹⁵⁾ sind die Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung vor allem auf die Bodenfunktionen unter Nr. 1 und 2 zu betrachten, da die landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren geht.

Die natürlichen Funktionen unter Ziffer 1 sind durch die landwirtschaftliche Prägung noch weitestgehend vorhanden. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nicht wesentlich beeinträchtigt, da sich bisherige Bodeneingriffe auf ca. 0,40 m Tiefe beschränken. Dies wird sich durch die geplante Nutzung in den Frei- und Grünflächenbereichen sowie im Bereich der Heckenpflanzungen nicht wesentlich ändern. Im Gegenteil, in Bereichen sich entwickelnder Pflanzflächen ist mit einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzzutes Boden zu rechnen.

¹⁵⁾ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; 01/2009

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Durch Neuversiegelungen im Bereich von Fundamentierungen, die sich auf kleinräumige Anlagen wie die Sockel der Tragekonstruktion für die Module, die Pfähle der Einfriedungen und den Trafo- und Übergabestationen beschränken, wird eine dauerhafte Zerstörung nahezu aller Funktionen des Bodens vorgenommen. Während der Bauphase wird es z. T. zu erheblichen Belastungen im gesamten Plangebiet für das Schutzgut kommen. Zudem kann es zur völligen Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen im Zuge von Umlagerungen kommen.

Hinsichtlich ihrer Naturnähe besitzen Ackerflächen eine allgemeine Bedeutung für Naturschutz und Landschaft.

Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen werden durch die Anlage von Anpflanzungen, auf den sich das Schutzgut über die Zeit regenerieren kann sowie durch die großflächige Extensivierung der Landwirtschaftsnutzung auf ein nicht erhebliches Maß reduziert bzw. auf längere Sicht verbessert. Der Natürlichkeitsgrad des Schutzgutes im Plangebiet wird sich positiv entwickeln.

In der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Zielzustand im Rahmen der Nutzung bereitet die Planung für das Schutzgut Verbesserungen vor.

d) Schutzgut Fläche

Durch die Planaufstellung tritt für die Flächen des Geltungsbereiches eine weitere Nutzung hinzu. Die Inanspruchnahme ist insgesamt als höherwertiger anzusehen. Zusätzlich zur weiterhin stattfindenden, wenn auch beschränkten Landwirtschaft, wird das Areal zur Erzeugung von elektrischer Energie aus regenerativen Quellen genutzt. Durch diese Mehrfachnutzung der Flächen erhofft man sich, den Druck insbesondere auf die Landwirtschaftsflächen zu mildern. Es wird daher bei den Planungen explizit darauf geachtet, dass möglichst sparsam mit dem Schutzgut umgegangen wird und die planerischen Eingriffe auf das notwendige Maß reduziert werden.

Planbedingt geht mit dem Vorhaben kein dauerhafter, erheblicher Eingriff in das Schutzgut einher.

e) Schutzgut Wasser

Offengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Westlich des Plangebietes befindet sich die Vollbütteler Riede, die durch die Planung allerdings nicht beeinträchtigt wird. Die Planfestsetzungen bilden sowohl den Gewässerrandstreifen als auch eine Schutzzone für die naturnahe Gewässerentwicklung.

In dem Plangebiet herrscht teilweise Grundwasserzehrung bis sehr geringe Grundwasserneubildungsraten von bis zu 100 mm/a.

Für das Schutzgut Grundwasser besteht bei Ackerflächen ein mittleres Stoffeintragsrisiko. Der Natürlichkeitsgrad besitzt hier eine allgemeine Bedeutung.

Durch Neuversiegelung unversiegelter Flächen erhöht sich im Grundsatz die Abflussrate des im Baugebiet anfallenden Oberflächenwassers. Wegen der zu erwartenden, nur geringen Versiegelungen in den Sonderbaugebieten, ist hier eine Erhöhung der Abflussrate nicht zu erwarten; das Oberflächenwasser kann weiterhin uneingeschränkt innerhalb der Baugebiete versickern.

Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Pflanzmaßnahmen an den Baugebietsrändern sowie die Art der zulässigen Nutzungen, von denen ein gerin-

ger Schadstoffeintrag zu erwarten ist, schaffen eine wenig beeinträchtigte Grundwassersituation und werden auch die Retentions- und Versickerungsfunktionen begünstigen.

Eine Grundwasserabsenkung infolge der Tiefbaumaßnahmen oder eine Gründung in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten. Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge nicht zu erwarten. Die Niederschlagsintensität zwischen den Modulen und unter den Modulen selbst wird sich je nach Windstärke unterschiedlich darstellen. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist durch die stattfindende Landwirtschaft nach wie vor nicht ausgeschlossen, wird sich aber aufgrund der Extensivierung in einem geringen Umfang bewegen.

Beeinträchtigungen bereitet der Bebauungsplan für das Schutzgut somit nach Umsetzungen aller Maßnahmen nicht vor.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Das Freilandklima im Plangebiet wird geprägt durch die Ackernutzung. Belastungen für die Luft ergeben sich im hohen Maße durch Emissionen der Landesstraße und auch durch die Biogasanlage. Der Lufttransport bzw. Austausch mit umliegenden Flächen ist nicht eingeschränkt.

Für das Schutzgut Klima/ Luft besitzt das Plangebiet aufgrund der teilweise bodenoffenen Bewirtschaftung nur eine Grundbedeutung. Die Gehölze in den Randbereichen bzw. der Wald, westlich und östlich der Bauteppiche, ist von einer höheren Bedeutung für das Schutzgut.

Durch die Überdeckung mit Solar-Modulen wird das Areal seiner klimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsfläche beraubt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/ Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung gegeben, da die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum Luftaustausch für den Belastungsraum der umliegenden Siedlungsbereiche leisten. Allerdings ist die Bewertung der Ausgangssituation aufgrund der teilweise bodenoffenen Bewirtschaftung ebenfalls als bereits beeinträchtigt zu bewerten. Durch die Planung werden außerdem keine für die Kaltluftentstehung oder den Luftausgleich bedeutsamen Flächen beansprucht, weshalb eine erhebliche Konfliktsituation nicht aufgelöst wird.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen vom Betrieb der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.

Ein gewisser kleinklimatischer Ausgleich für den Verlust dieser Kaltluftentstehungsfläche schaffen die dauerhaft bewachsenen Gehölzeingrünungen. Durch den Wechsel zu einer extensiveren Landwirtschaftsform ist nicht mit merklichen Veränderungen für das Schutzgut zu rechnen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich. Bezogen auf den Natürlichkeitsgrad treten in der Gesamtgegenüberstellung der Planfestsetzungen mit dem Bestand keine signifikanten Veränderungen auf.

Den gering erheblichen Beeinträchtigungen des kleinräumigen Klimas können die grundsätzlichen Ziele der Planung gegenübergestellt werden, nämlich der Erhalt des Erdklimas durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung und Verminderung u. a. von Treibhausgasen.

- **Anpassung an den Klimaschutz**

Da keine Nutzung des Geltungsbereiches als Baugebiet angedacht ist, kommen in diesem Falle Erwägungen hinsichtlich des Klimaschutzes durch den damit verbundenen Ressourcen- und Energieverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb nicht zum Tragen. Zusätzliche Treibhausgase werden zwar im Zuge der Herstellung und Realisierung der Modulfelder und Nebenanlagen erzeugt, diese stehen aber dem Planungsziel gegenüber, welches zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern beitragen soll.

Der Bebauungsplan schafft Voraussetzungen zur Reduzierung des Energiebedarfs und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Erzeugung Erneuerbarer Energien im Gebiet ist ein weiterer wesentlicher Baustein für nachhaltiger Stromversorgung. Wegen fehlender Flächen im Kontext bebauter Ortslagen und der Flächenkonkurrenz mit anderen Nutzungen im Außenbereich, wird der kombinierten Nutzung aus Freiflächenphotovoltaikanlagen und der fortgesetzten Landwirtschaftsnutzung (Agri-PV) hierbei eine wesentliche Rolle zuteil. Der Ausbau von Photovoltaik ist essentielle Voraussetzung für die Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen zur Stromerzeugung.

g) Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist Bestandteil des Außenbereichs bzw. der Offenlandschaft. Neben den vorhandenen Straßen prägen der Ackerbau sowie die vorhandene Biogasanlage das Bild. Das Plangebiet selbst ist durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als Intensivacker geprägt.

Die Funktion des Plangebietes für das Landschaftsbild ist als beeinträchtigt zu bewerten. Die westlich und östlich der Bauteppiche gelegenen Waldflächen hingegen weisen eine höhere Bedeutung für das Schutzgut auf. Nördlich der Landesstraße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile". Aufgrund der Entfernung zu den vorgenannten Strukturen durch die gewählten Abstandsregelungen ist hier allerdings nicht mit einem signifikanten Einfluss hinsichtlich der Funktion zu rechnen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Flächen aufgrund ihrer bereits beeinträchtigten Ausgangssituation keine besonders hochwertige Funktion für das Schutzgut Landschaftsbild erfüllen. Allerdings ist aufgrund der fast durchgehend gegliederten Flur von einer Funktion auszugehen, die zu berücksichtigen ist. Durch die Planung werden des Weiteren Eingriffe in das Landschaftsbild verursacht, diese treten vor allem in sensiblen Bereichen auf bzw. im Kontaktbereich mit den Wahrnehmenden.

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Überprägung durch bauliche Anlagen zu erwarten. Diese können allerdings durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen sich durch gewählte Abstände zu sensiblen Bereichen sowie durch Anpflanzungen als Sichtschutz gegenüber der offenen Feldflur dar.

Bei der Bewertung ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt und die Eingriffe somit nicht von Dauer sind.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bodendenkmale sind für den Planbereich und seine unmittelbare Umgebung nicht bekannt. Baudenkmale sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Im Zuge der Planvollziehung wird die Ackernutzung durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung zur Erzeugung von Strom ergänzt. Im Zuge dessen ist durch die baulichen Anlagen mit Beeinträchtigungen und einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Insofern geht das Sachgut der landwirtschaftlichen Produktionsfläche hier nicht vollständig verloren. Außerdem ist die Wertigkeit der Ackerflächen mit Hinblick auf die Ertragszahlen als sehr gering einzuordnen. Dem gegenüber steht die Schaffung von Kapazitäten zur Nutzung erneuerbarer Energieträger für die Stromerzeugung und somit von Maßnahmen gegen die Beschleunigung und Folgen des Klimawandels.

Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die Planung nicht zu erwarten.

i) Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Die Wechselbeziehungen im vorliegenden Fall beziehen sich in der Hauptsache auf die Verbindung der naturräumlichen Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Klima/ Luft. Durch den Eingriff in die abiotischen Umweltfaktoren werden ebenso die Bedingungen für Tiere, Pflanzen und Pilze verändert. Des Weiteren ziehen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auch immer Veränderungen hinsichtlich der Grundwasserneubildungsrate und Kaltluftentstehung nach sich u. v. m.

Diese Wechselwirkungen sind im absehbaren Rahmen Bestandteil der Bewertung des naturschutzfachlichen Eingriffes. Die abschließende Ermittlung und Beurteilung des Eingriffes sowie die Kompensation erfolgt in der Gegenüberstellung der Planungsabsichten mit dem Zustand vor der Umsetzung.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Im Zuge der Planaufstellung wird ein Blendgutachten erstellt werden, dieses bildet die Grundlage zu ggf. erforderlichen Immissionsschutzfestsetzungen. Blendwirkungen auf den Straßenverkehr oder auf bebaute Ortslage mit Wohngebäuden sind auszuschließen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind ggf. Vorkehrungen festzulegen, wie gesundheitliche Gefährdungen durch den Störfallbetrieb der Biogasanlage im Zuge der Planumsetzung sowie der Wartungs- und Pflegemaßnahmen vermieden werden können. Für die extensiver fortgesetzte Landwirtschaft gilt, dass die bisherige Regelung beibehalten werden kann.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Entwicklung neuer Bebauungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ermöglicht aber diesen. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

- Vermeidung/ Minimierung:

Da es sich bei der Planung um die Inanspruchnahme von Ackerflächen zur Realisierung von Agri-PV-Anlagen handelt, kann der Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden. Allerdings wird die Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen als Vermeidungsmaßnahmen verstanden, zumal der Zugriff auf höherwertigere Bereiche für Natur- und Landschaft ausbleibt. Außerdem bewegt sich die Gemeinde mit der Planung innerhalb der Förderrichtlinien für die Entwicklung von Agri-PV-Anlagen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur setzt der Bebauungsplan fest, dass die Zaunfelder von Einfriedungen in einem Abstand von 15 cm zum Boden errichtet werden müssen. Hiermit wird zumindest für kleine bodennah lebende Tierarten die Durchlässigkeit des Gebietes nicht eingeschränkt. Beschränkungen der Bau- und Erschließungszeiten werden ebenfalls dazu führen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Vorgabe von Pflanzungen und Abstandsregelungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Hierdurch werden sich ebenfalls Verbesserungen für die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser) ergeben.

- Kompensation:

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die planerisch vorbereiteten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" ¹⁶⁾ (herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag) angewandt.

Im Ergebnis verbleiben auch nach Einbeziehung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Eingriffe in die naturräumlichen Schutzgüter durch Versiegelungen und dem Entzug von Lebensraum. Diese können allerdings durch die gewählten Maßnahmen der Heckenpflanzungen, Extensivierung der Landwirtschaft und externe Aufwertungen für Brutrevieren kompensiert werden.

Hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigungen für die Offenland-Vogelarten durch den Entzug von Brutrevieren, wird es erforderlich, außerhalb des Plangebietes vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion umzusetzen. Auf dieser Grundlage ist nicht mehr erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

c) Schutzgut Boden

Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG,
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

- Vermeidung/ Minimierung:

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanztbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Entsprechend sollte eine bodenkundliche Baubegleitung in den verschiedenen Phasen der Planung und der Ausführung integriert werden.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine tatsächliche Bodenversiegelung des vollständigen Areals $\leq 10\%$ aufgrund der zulässigen Nutzung zu erwarten. Undurchlässige Versiegelungen werden sich danach im Wesentlichen auf die Punktfundamente der Tragekonstruktion für die Module, für die Einfriedungen und auf die Aufstellflächen der Trafo- und Übergabestationen begrenzen.

¹⁶⁾ Niedersächsischer Städtetag, "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", 9. völlig überarbeitete Auflage 2013

- Kompensation:

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die planerisch vorbereiteten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" ¹⁷⁾ (herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag) angewandt.

Im Ergebnis verbleiben auch nach Einbeziehung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Eingriffe in die naturräumlichen Schutzgüter durch Versiegelungen. Diese können allerdings durch die gewählten Maßnahmen der Heckenpflanzungen und Extensivierung der Landwirtschaft und externe Aufwertungen für Brutrevieren kompensiert.

d) Schutzgut Fläche

Es werden durch die gewählte Form der Inanspruchnahme keine Eingriffe in das Schutzgut ausgelöst. Durch die doppelte Nutzung der Fläche durch eine leicht eingeschränkte Landwirtschaft und Agri-PV-Anlagen werden mögliche Eingriffe in das Schutzgut vermieden.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, extensivere Wirtschaft usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermutlich ebenfalls reduziert. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet werden Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate auf ein Minimum reduziert bzw. vermieden.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Veränderungen des Kleinklimas durch die teilweise, bauliche Inanspruchnahme lassen sich durch die Pflanzung von Gehölzen und eine extensivere Bewirtschaftung minimieren. Die Versiegelungen werden sich in einem überschaubaren Rahmen bewegen.

Unter Berücksichtigung der beeinträchtigten Ausgangssituation und des Planungsziels, welches dem Umweltschutz Rechnung trägt, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung für das Schutzgut nicht zu erwarten. Kompensationen sind somit nicht erforderlich.

g) Schutzgut Landschaft

Zur Einbindung der Solaranlagen in das Landschaftsbild sind im Regelfall Gehölzstreifen geeignet. Eingriffe in das Landschaftsbild erheblicher Natur sind nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist aufgrund der geringen Höhe von Solarmodulen auf der Freifläche mit weitreichenden Störwirkungen nicht auszugehen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Sollten im Zuge des weiteren Planvollzuges resp. der Bodenbearbeitungen archäologische Funde im Plangebiet auftreten, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

¹⁷⁾ Niedersächsischer Städtetag, "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", 9. völlig überarbeitete Auflage 2013

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Sollten im Rahmen des Verfahrens das Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmale innerhalb des Plangebiets mitgeteilt werden, so werden diese im Bebauungsplans gekennzeichnet. Der Erhalt dieser Baudenkmale ist gem. niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur ist nicht zu erwarten.

Eingriffe in Sachgüter sind ebenfalls nicht zu besorgen, da unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche eine Aufwertung durch die zusätzliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen stattfindet.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Die grundsätzliche Standortwahl der Planung wurde durch die parallel durch die Samtgemeinde durchgeführte Änderung in Sonderbaufläche auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits vorbereitet.

Die grundsätzliche Inanspruchnahme ergibt sich aus den Förderrichtlinien der Bundesregierung, nachdem Agri-PV-Anlagen besonders gefördert werden und da sich in der Prüfung der Umweltauswirkungen keine unüberwindbaren Konflikte ergeben haben. Planerisch gesehen sind die Flächen für eine zusätzliche Nutzung durch Agri-PV-Anlagen geeignet. Hinzu kommt, dass die vorliegenden Flächen sich bereits in einem baulich vorgeprägten Areal befinden. Zudem schließen die Anlagen an die vorhandene Ortslage von Ribbesbüttel und an die bestehende Biogasanlage an. Des Weiteren besteht auf die Flächen eigentumsrechtlicher Zugriff und hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit ist nicht von einer hohen Bedeutung der Flächen auszugehen. Außerdem bestehen bzw. werden bestehen, ein Einspeisepunkt für den erzeugten Strom im Umfang, der auf den ausgewiesenen Baufeldern realisierbaren Nennleistung.

Es werden 5,00 m breite Streifen zu angrenzenden Flächen bzw. 10,00 m breite Streifen gegenüber der Vollbütteler Riede sowie 20,00 m Abstände gegenüber Waldflächen und als Bauverbotszone gegenüber der Landesstraße zur Herstellung von Gehölzpflanzungen aus gewässerschützenden bzw. waldrechtlicher Belange sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben festgesetzt. Die Gemeinde erachtet die Abstände zunächst als ausreichend.

Innerhalb der Baugebiete selber bestehen keine Variationsmöglichkeiten, da keine innere Erschließungsführung festgesetzt wird bzw. auch nicht notwendig ist.

Der Zuschnitt der Baugebietsflächen beruht auf der sinnvollen Festlegung eines ersten Abschnitts mit Anbindung an der vorhandenen Landesstraße als potentiellen Einspeisepunkt, auf den Einspeisekapazitäten und den Wünschen des Eigentümers der zugleich Träger des Vorhabens darstellt.

Bei Nichtumsetzung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin, wie bisher auch, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sein. Veränderungen der Umweltsituation würden nicht eintreten. Flächenstilllegungen aus anderen Beweggründen wären nicht zu erwarten.

Der Beitrag der Gemeinde im Hinblick auf die Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz würden geringer ausfallen.

3.2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Innerhalb des Bebauungsplans sind keine Vorhaben geplant, die schwere Unfälle und schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (umgangssprachlich "Seveso III - Richtlinie")¹⁸⁾ auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und naturschutzfachlich besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude hervorrufen können. Allerdings befindet sich direkt wesentlich angrenzend ein solcher Störfallbetrieb.

Aus diesem Umstand ergeben sich ggf. entsprechende Anforderungen an den Arbeitsschutz während der Bau- und Wartungsmaßnahmen für das Fachpersonal (Kombination aus Biogas und elektrischer Betriebsstätte), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzustimmen sind.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Neben einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

Da der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 nicht weiter fortgeschrieben wurde, werden hier keine aktuellen Aussagen zum Plangeltungsbereich aufgezeigt. Die Plangrundlage ist nur eingeschränkt heranzuziehen.

Artenschutz

Zur Erfassung der Avifauna wurden die Flächen im Bereich der Biogasanlage sowie südlich davon am 09.04.2022 und am 19.05.2022 in den frühen Morgenstunden nach Sonnenaufgang untersucht. Es wurden alle vorkommenden Arten auf und im Randbereich (bis ca. 30,00 m) berücksichtigt. Die angrenzenden Flächen dienen den Vögeln teilweise als Nahrungsflächen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et. al. 2005).

Dazu wurden revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten, Altvögel mit Nistmaterial, Futter tragende Altvögel sowie Nester berücksichtigt. Die Erfassung der Höhlenbrüter erfolgte durch die mit Futter anfliegenden Altvögel bzw. bettelnden Nestlinge.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine vollständige Arterfassung normalerweise 6 Begehungen an verschiedenen Tagen über einen etwas längeren Zeitraum erfordert. Es kann daher im Prinzip nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgelegte Artenliste nicht vollständig ist. Da die Witterungsbedingungen zum Aufnahmezeitpunkt allerdings

¹⁸⁾ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

sehr günstig waren (sonnig, kein starker Wind) und auch keine sonstigen Störungen auftraten, kann nach meiner Einschätzung davon ausgegangen werden, dass alle wichtigen und bewertungsrelevanten Arten auch erfasst wurden. Der Termin am 19.05. lag für die Erfassung von Arten wie z. B. Neuntöter und Waldlaubsänger noch früh. Ein Vorkommen dieser Arten ist nicht auszuschließen.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Für Verbesserungen des Naturhaushalts und für den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzt der Bebauungsplan Strauchhecken an den Baugebietsrändern fest.

Die Gemeinde wird im Rahmen des Monitorings nach 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch Ortstermine prüfen, ob die beabsichtigten Funktionsverbesserungen auf diesen Flächen eingetreten sind und sich als dauerhaft erwiesen haben. Die Ergebnisse der Ortstermine werden anhand von Fotos dokumentiert und in die weiteren städtebaulichen Überlegungen der Gemeinde zum Ausgleich einfließen.

Die Einhaltung der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans obliegt zunächst der Bauaufsichtsbehörde. Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB und auf mögliche Hinweise von Bürgern zurückgreifen und reagieren.

Hinsichtlich der Erschließung geht die Gemeinde davon aus, dass die bestehenden Wege für den Schwerverkehr während der Bauphase temporär ertüchtigt werden können und dann später wieder zurückgebaut werden.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Agri-Freiflächenanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich zwischen den Ortschaften Ribbesbüttel, Vollbüttel und Druffelbeck im Bereich der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Entsprechend setzt der Bebauungsplan auf insgesamt rd. 15,98 ha sonstige Sondergebiete (SO) "Photovoltaik" in einem Umfang von rd. 15,76 ha fest, davon entfallen rd. 0,87 ha auf Flächen für Anpflanzungen, zudem werden rd. 0,21 ha Landwirtschaftsweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfasst. Ca. 0,38 ha des Plangebietes befinden sich innerhalb der Bauverbotszone entlang der Landesstraße, die hier auf freier Strecke verläuft.

Bezogen auf die Planungsintention ist zwar mit einer umfangreichen Überdeckung des Bodens durch die PV-Anlagen zu rechnen, allerdings wird es nur im Bereich der Fundamente für die Trägerelemente und im Bereich der Nebenanlagen zu Versiegelungen kommen. Nutzungsbedingt ist davon auszugehen, dass sich die Überbauung im Bereich $\leq 10\%$ bewegen wird, somit ist die durch den Bebauungsplan ermöglichte Gesamtbodenversiegelung auf rd. 1,58 ha begrenzt. Die Erfassung des landwirtschaftlichen Weges erzeugt gegenüber dem vorhandenen Zustand keine zusätzliche Inanspruchnahme, weil dieser bereits besteht.

Demgegenüber stehen Aufwertungen durch Anpflanzungen standortheimischer Strauch-Baum-Hecken und die Entwicklung der Gewässerrandstreifen sowie die positiven Effekte durch die Extensivierung der Landwirtschaft. Außerdem wird es im Vorfeld

der Plandurchführung notwendig, auf externen Flächen zum Ausgleich des Verlusts an Revieren für Offenland-Vogelarten Aufwertungen durchzuführen.

Gemäß § 2 BauGB haben die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem sog. "Städtetagsmodell" durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung zwar gewisse Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch einen Verlust großer Teile des Planbereichs als Lebensraum für die Offenland-Vogelarten zur Folge hat, dass dieser Verlust allerdings durch entsprechende, externe Maßnahmen der Planung ausgeglichen und auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden kann. Einen ähnlich gelagerten Ausgleich wird in Bezug auf das Schutzgut Boden durch die Anlage von Heckenstrukturen und bezogen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild durch Eingriffsmaßnahmen erreicht. Die Umweltprüfung ermittelt insofern für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen, die nach der Planung verbleiben.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Verkehrsgefährdungen auf den angrenzenden Straßen durch Blendreflexionen des Sonnenlichts auf den Solar-Modulen sowie um störende Reflexionen an nahegelegenen Gebäude zu vermeiden, werden ggf. im weiteren Aufstellungsverfahren Maßnahmen für den Sichtschutz zu treffen sein.

Östlich und westlich der Bauteppiche befinden sich Waldflächen. Nach der Raumordnung sollen Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Dies ist aber im vorliegenden Fall aus Sicht der Gemeinde nicht verhältnismäßig, da ansonsten ein zu umfangreicher Teil der Flächen für eine Inanspruchnahme durch Agri-PV-Anlagen verloren ginge. Es wurde daher aufgrund der bestehenden Waldstrukturen vorläufig ein Abstand von mindestens 20,00 m der überbaubaren Grundstücksflächen zu den Waldarealen vorgeben.

Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern werden durch die Planung nicht aufgelöst.

- wird im Laufe des Planverfahrens ergänzt -

3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Isenbüttel: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG
- Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Niedersächsisches Klimaschutzgesetz (NKlimaG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- Dipl.-Ing. agr. Wiebke Harneit: Avifaunistische Aufnahme auf ausgewiesenen Photovoltaik-Eignungsflächen; Juli 2022, Barnum

4.0 Naturschutzfachliche Bilanzierung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die planerisch vorbereiteten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" ¹⁹⁾ (herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag) angewandt.

Das Modell geht von folgenden Grundsätzen aus:

▪ Zitatbeginn

*Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass **jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann.***

¹⁹⁾ Niedersächsischer Städtetag, "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", 9. völlig überarbeitete Auflage 2013

Neben diesem "Standardwert" der Biotoptypen weist jede Einzelfläche einen an andere Kriterien gebundenen Wert auf, der abhängig ist von Lage, Größe, Umgebung usw. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden folgende Kriterien für die Wertermittlung herangezogen:

• **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

- Lebensraumfunktion der Biotoptypen
- Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
- Natürlichkeit der Biotoptypen

• **Schutzgut Boden**

- Natürlichkeit des Bodens

• **Schutzgut Wasser**

- Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen

• **Schutzgut Klima/ Luft**

- Filterleistung der Biotoptypen
- klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet

• **Schutzgut Landschaftsbild**

- Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen

Jeweils die höchste Bedeutung unter den Schutzgütern führte zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp. Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

5 = sehr hohe Bedeutung

4 = hohe Bedeutung

3 = mittlere Bedeutung

2 = geringe Bedeutung

1 = sehr geringe Bedeutung

0 = weitgehend ohne Bedeutung

Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes ist die voraussichtlich vom Eingriff betroffene Fläche darzustellen. Hier wird zunächst, ohne Berücksichtigung des Planinhaltes, der derzeitige Flächenwert bestimmt. Dieser Wert kann als grober Anhalt für den voraussichtlichen Ausgleich und Ersatz dienen. Für die Entwicklung möglichst umweltverträglicher Planungsvarianten und den Vergleich mit anderen Bauleitplänen der Gemeinde ist dieser Wert hilfreich.

Die Bewertung erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komponenten von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut ein **besonderer Schutzbedarf** zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. In diesen Fällen sollte daher ein zusätzlich zum Wertfaktor des Biotoptyps vorhandener besonderer Schutzbedarf von Einzelfunktionen der Schutzgüter ermittelt werden. Auf diesen besonderen Schutzbedarf sollte durch eine auf die beeinträchtigte Funktion bezogene Vorkehrung zur Vermeidung oder eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme reagiert werden. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Kartierung durchzuführen. Der besondere Schutzbedarf ist für jeden Biotoptyp mit Angabe der Flächen zu prüfen, nach Bedarf kartenmäßig darzustellen und textlich zu begründen.

▪ Zitatende

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Ein besonderer schutzgutbezogener Ausgleichsbedarf wurde im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt. Durch die Planung werden die erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie in das Landschaftsbild durch entsprechende planerische Vorgaben (z. B. CEF-Maßnahmen, Blendgutachten, Heckenpflanzungen) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

Für die Flächen kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter **Boden, Fläche und Wasser** zu erwarten sind. Diese werden durch planintegrierte Maßnahmen kompensiert:

Rechnerische Bilanz							
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffsflächen							
Ist- Zustand				Planung			
Ist- Zustand der Biotoptypen	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert	Fläche (Planung)	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert der Fläche
Eingriffsfläche (Baugebiet)				Eingriffsfläche (Baugebiet)			
Acker (A)	15,76	1	15,76	Sonstiges Sondergebiete			
Landwirtschaftsweg (X)	0,21	0	0	15,76 ha davon:			
				- versiegelte Fläche ca. 10%:	1,58	0	0
				- Extensive Ackerfläche:	13,31	1	13,31
				- Flächen für Anpflanzungen:	0,87	3	2,61
				Landwirtschaftsweg (X)	0,21	0	0
Summe:	15,97		15,76	Summe:	15,97		15,92
Flächenwert (Ist-Zustand) der Eingriffsfläche Σ			15,76	Flächenwert (Planung) der Eingriffsfläche Σ			15,92
Flächenwert der Eingriffsfläche (Planung)							15,92
- Flächenwert der Eingriffsfläche (Ist- Zustand)							15,76
= Flächenwert für Ausgleich im Baugebiet erbracht (+) / nicht erbracht (-)							0,16

Der Flächenwert der Planung beträgt 15,92 Werteinheiten (WE), der des Bestandes (Ist-Zustand) 15,76 WE. In der Bilanzierung ergibt sich ein Überschuss von 0,16 Werteinheiten/ ha. Der Eingriff wird somit überkompensiert. Dabei sind die Aufwertungen durch die zu erwartende Extensivierung der Landwirtschaft unter den Agri-PV-Modulen sowie im Zuge der noch zu benennenden CEF-Maßnahmen, für den Ausgleich des Verlusts an Revieren für Offenland-Brutvögeln noch nicht berücksichtigt. Im Ergebnis sind erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter durch die Planung nicht zu besorgen.

5.0 Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen

- wird im Zuge des Planverfahrens ergänzt -

Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

6.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Vorentwurf im Rahmen einer Auslegung vom bis zum durchgeführt.

6.2 Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

6.3 Veröffentlichung / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die Veröffentlichung des Entwurfs vom bis stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit den dazugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Ribbesbüttel unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Ribbesbüttel, den

.....

(Bürgermeister)